

§ 1 Einführung in den Besonderen Teil des Schuldrechts

1. Struktur des SchrBT

Das Schuldrecht ist im Wesentlichen im 2. Buch des BGB geregelt. Während die ersten 7 Abschnitte mit den §§ 241 bis 432 BGB¹ als Allgemeiner Teil bezeichnet werden (vgl. hierzu Meub, Zivilrecht, SchrAT) hat der Gesetzgeber im 8. Abschnitt des BGB (§§ 433-853 BGB) bestimmte, im praktischen Leben besonders häufig vorkommende Arten von Schuldverhältnissen (wie Kauf- oder Werkvertrag) ausdrücklich geregelt. Diesen Teil nennt man Besonderes Schuldrecht. Die hier geregelten besonderen Schuldverhältnisse lassen sich dabei zunächst unterscheiden in vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse.

Typisch für vertragliche Schuldverhältnisse ist, dass sie durch Angebot und Annahme, also zwei sich deckende Willenserklärungen zustande kommen. Anders verhält es sich bei den sog. Gesetzlichen Schuldverhältnissen: Hier knüpft der Gesetzgeber nicht an Willenserklärungen, sondern ausschließlich an einen ganz bestimmten tatsächlichen Erfolg an (z.B. in §§ 812 ff eine ungerechtfertigte Bereicherung, oder in §§ 823 ff eine unerlaubte Handlung). Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht darin, dass viele Einzelvorschriften über besondere vertragliche Schuldverhältnisse dispositives (=nachgiebiges) Recht sind, während die Normen über die gesetzlichen Schuldverhältnisse zwingend sind.

Dem Aufbau des BGB folgend, wollen wir uns zunächst mit einigen ausgewählten vertraglichen Schuldverhältnissen befassen. Die vertraglichen Schuldverhältnisse lassen sich ihrerseits unterteilen in auf eine Sachüberlassung gerichtete, auf eine Dienstleistung gerichtete und sonstige Schuldverhältnisse.

2. Vertragliche Schuldverhältnisse

Die im BGB geregelten Vertragstypen von vertraglichen Schuldverhältnissen stellen keine abschließende Liste zulässiger Vertragstypen dar:

- Zum einen finden wir in einer Reihe von zivilrechtlichen Nebengesetzen zusätzliche Arten vertraglicher Schuldverhältnisse. So enthält z.B. das HGB weitere, insbesondere kaufmännisch bedeutsame Schuldverhältnisse, wie den Handelsvertreter- (§§ 84 ff HGB), den Handelsmakler- (§§ 93 ff HGB), und den Kommissionsvertrag (§§ 383 ff HGB) sowie den Fracht- (§§ 407 ff HGB), den Speditions- (§§ 453 ff HGB) und den Lagervertrag (§§ 467 ff HGB). Auch im Bereich des Dienstvertrages finden wir in den arbeitsvertragsrechtlichen Sonderbestimmungen besondere ergänzende Regeln (z.B. §§ 10 ff BBiG, §§ 105 ff GewO) und im Gesellschaftsrecht in verschiedenen Sondergesetzen (z.B. die OHG in §§

¹ Alle §§ ohne Bezeichnung in diesem und in den folgenden Kapiteln sind solche des BGB.
Meub, Zivilrecht, SchrBT/433-853/Einführung

105 ff HGB, die KG in §§ 161 ff HGB sowie im GmbHG und im AktG) u.s.w.

- Zum anderen können die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsfreiheit (§ 311 Abs. 1 i.V.m. § 241 BGB) über die gesetzlich vorgegebenen Arten der Schuldverhältnisse hinausgehende Formen von schuldrechtlichen Vertragstypen schaffen. Als Beispiel sei hier auf die gesetzlich nicht gesondert geregelten Formen des Factoring-, Franchising- und Leasingvertrag verwiesen. Die Grenze der Gestaltungsfreiheit neuer schuldrechtlicher Vertragstypen bilden im Wesentlichen lediglich die §§ 134, 138, 242 BGB.
- Auch sind gemischte Verträge denkbar, d.h. schuldrechtliche Vertragsgestaltungen, die Merkmale verschiedener Vertragstypen enthalten. So besteht beispielsweise ein Beherbergungsvertrag aus dienst-, miet-, werk- und kaufvertraglichen Elementen.

Allen vertraglichen Schuldverhältnissen gemein ist, dass auf sie der Allgemeine Teil und das Schuldrecht Allgemeiner Teil des BGB Anwendung finden, **sofern in den gesetzlichen Bestimmungen keine Sonderregeln enthalten sind**. Solche Sonderbedingungen gelten als *lex specialis* in der Regel nur für den jeweiligen Typ von Schuldverhältnis und verdrängen oder ergänzen die allgemeinen Vorschriften. Als Beispiel sei hier auf die Schlechtleistung verwiesen; für den Kaufvertrag verdrängen die §§ 434 ff, für den Werkvertrag die §§ 633 ff die allgemeinen Mängelhaftungsregeln der §§ 280 ff BGB. (Gleiches gilt beispielsweise für die allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff BGB; sie werden weitestgehend von § 438 im Kauf-, 634a im Werkvertrags- und § 651g BGB im Reisevertragsrecht verdrängt.)